



SportHundeVerein Darmstadt - Süd

Mitglied im Hundesportverband Rhein-Main

Vereinssatzung

§1 Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen

„SPORTHUNDEVEREIN Darmstadt – Süd e. V. „
(nachfolgend **SHV** genannt)

Der Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Darmstadt.

Der SHV ist Mitglied im Hundesportverband Rhein-Main e. V. (nachfolgend HSVRM genannt).

Er regelt, soweit diese nicht gegen die gemeinnützigkeitsrechtlichen Bestimmungen verstoßen, im Einklang mit Satzungen und Ordnungen dieses Verbandes seine Angelegenheiten selbstständig.

2. Satzungen und Ordnungen sowie Entscheidungen, die der HSVRM im Rahmen seiner Zuständigkeit erlässt oder die vom Deutschen Hundesportverband e. V. (nachfolgend dhv genannt) oder dem Verband des deutschen Hundewesens e. V. (nachfolgend VDH genannt) im Rahmen ihrer Zuständigkeit mit Rechtsverbindlichkeit für den Verein erlassen werden, sind für alle Vereinsmitglieder maßgebend.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die regelmäßige Durchführung von Trainingseinheiten, die durch den Verein angeboten und organisiert werden.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Unterstützung und Beratung aller Mitglieder in allen Fragen, die mit der Haltung und Erziehung von Hunden in Zusammenhang stehen. Durch die entsprechende Anleitung und Unterweisung der Hundehalter soll gleichzeitig deren sportliche und körperliche Betätigung gefördert werden.
3. Der Verein bietet Hundehaltern die Möglichkeit, ihre Hunde in verschiedenen Bereichen des Hundesports auszubilden, an Erziehungs- und Ausbildungslehrgängen teilzunehmen und sich an hundesportlichen Prüfungen und Wettkampfdisziplinen zu beteiligen.
4. Der Verein verpflichtet sich tierschützerische Belange und tierschutzrechtliche Vorschriften bei der Ausbildung von Hunden zu beachten und einzuhalten.
5. Der Verein unterstützt auch Jugendliche bei der hundesportlichen Arbeit.
6. Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen oder politischen Ziele.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke „der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Person ohne Unterschied des Geschlechts, der Religion, der Hautfarbe und der Staatsangehörigkeit werden.
Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
Mitglieder unter 18 Jahren haben kein Stimmrecht.



SportHundeVerein Darmstadt - Süd

Mitglied im Hundesportverband Rhein-Main

2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
Der Gesamtvorstand kann die Aufnahme als Mitglied ohne Angaben von Gründen ablehnen.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes, bei juristischen Personen mit der Auflösung,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand, die jedoch nur zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende.
Die Ausübung der Mitgliederrechte ist davon abhängig, dass die Beitragszahlung für das vorausgegangene Geschäftsjahr nachgewiesen ist.
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - d) durch Streichung aus der Mitgliederliste.
4. Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen.
5. Die Streichung des Mitgliedes aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Gesamtvorstand, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag in Verzug ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung an die letzte bekannte Anschrift des Mitgliedes nicht voll entrichtet. In der Mahnung kann auf die bevorstehende Streichung hingewiesen werden.
6. Zu Ehrenmitgliedern kann der erweiterte Vorstand, Mitglieder und Nichtmitglieder ernennen.

§6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der geschäftsführende Vorstand
2. Der Gesamtvorstand
3. Die Mitgliederversammlung

§7 Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart.
Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, den Verein in Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich allein zu vertreten.
2. Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes. Ehepartner bzw. Lebensgefährten bereits gewählter Vorstandsmitglieder können nicht für geschäftsführende Vorstandspositionen kandidieren.

§8 Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes, und folgenden Mitgliedern:

1. Schriftführer/in
2. Sportbeauftragte/r
3. Öffentlichkeitsbeauftragte/r
4. bis zu 2 Beisitzer/innen

Im Übrigen gilt § 7 Ziffer 2 dieser Satzung.



SportHundeVerein Darmstadt - Süd

Mitglied im Hundesportverband Rhein-Main

§9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet jeweils im ersten Quartal eines jeden Jahres statt. Die Mitglieder sind unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.
2. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Gesamtvorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Wahl von 2 Kassenprüfern
 - c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstands und deren Entlastung,
 - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
 - e) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages.Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden oder vom Kassenwart geleitet.
Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder ein Vereinsmitglied als Versammlungsleiter bestimmen.
4. Eine Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks bedarf einer Mehrheit von 75% der anwesenden Vereinsmitglieder.
5. Der Gesamtvorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 25% der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angaben des Zwecks und der Gründe fordern.
6. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§10 Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Über Höhe, Art und Zeitraum der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Mitgliedsbeitrag muss bis 31.3. jeden Jahres bezahlt sein.

§11 Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 80% der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Darmstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Datenschutz

Der Verein hat eine Datenschutzerklärung, die im Internet zugänglich ist und auch jedem Antragssteller auf Mitgliedschaft zur Verfügung gestellt wird.

§13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 28. August 2020 durch Abstimmung der Mitgliederversammlung in Kraft. Sie ist zur Eintragung in das Vereinsregister vorzulegen und ersetzt die bisherige Fassung der Satzung des Schäferhundevereins Darmstadt-Süd mit der Eintragung der Satzungsänderung im Vereinsregister. Dem geschäftsführenden Vorstand wird die Zustimmung erteilt, die für die Eintragung von Satzungsänderungen in Vereinsregister notwendigen redaktionellen Änderungen im Rahmen der Sprachlichen Begriffsentwicklung vorzunehmen.

Darmstadt, 28.08.2020